



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 13. Dezember 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. Januar 2022; Pet 4-20-07-4831-
002586
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. November 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/4073), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-4831-002586

10405 Berlin

Pflichtteilsrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der gesetzlichen Regelungen zum Pflichtteil im Erbrecht gefordert.

Zur Begründung dieses Anliegens wird mit der Petition im Wesentlichen vorgetragen, dass der Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils einen Eingriff in die Selbstbestimmung des Verstorbenen darstelle, weil dieser nicht frei über sein Eigentum verfügen könne. Zudem seien Pflichtteilsansprüche der Abkömmlinge gegenüber dem überlebenden Ehegatten nicht gerechtfertigt und führen zu wirtschaftlich ungerechten Ergebnissen, etwa im Fall eines gemeinsam gekauften bzw. erworbenen Hauses. Ein genereller Erbanspruch sollte erst gegeben sein, wenn beide Elternteile verstorben seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass die Erbrechtsgarantie aus Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) den Bürgern das Recht gibt, grundsätzlich frei zu bestimmen, wer ihr Vermögen nach ihrem Tod erhalten soll (Testierfreiheit). Der vom Erblasser eingesetzte Erbe wird mit dem Tod des Erblassers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer des Nachlasses als Ganzes (§ 1922 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB). Erbfolge ist die Rechtsnachfolge des Erben in das



noch Pet 4-20-07-4831-002586

gesamte Vermögen des Erblassers samt den Verbindlichkeiten, auch wenn die Verbindlichkeiten überwiegen.

Der Erblasser kann seine nächsten Angehörigen enterben. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn der überlebende Ehepartner, die Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) oder die Eltern gar nichts erhalten. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten werden jedoch nicht Erbe, sie haben gegen den oder die eingesetzten Erben lediglich einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Pflichtteilsrecht verschiedene Funktionen erfüllt. Entsprechend der Vorstellung von der Tradierung der Familienhabe soll mit dem Pflichtteilsrecht ein Teil des Gutes, das der Erblasser seinerseits ererbt oder dazu erwirtschaftet hat, zumindest wertmäßig an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden. Über das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge wird dabei verhindert, dass das Erbe vollständig in familienfremde Hände kommt und damit der bisherigen, dem Schutz des Artikels 6 GG unterstehenden Familie auf Dauer entzogen wird. Das Pflichtteilsrecht von Abkömmlingen, Ehegatten und ggf. Eltern erscheint dabei zugleich als Fortsetzung sowohl der vormaligen Unterhaltpflicht des Erblassers gegenüber den Pflichtteilsberechtigten als auch als eine Form der Genenleistung des Erblassers für die vormalige Unterhaltsverpflichtung der Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser.

Unabhängig von jeder Unterhaltsverpflichtung tritt mit dem Pflichtteilsrecht an die Stelle der rechtlichen und sittlichen Pflichten zur gegenseitigen Förderung und Hilfe unter Lebenden nach dem Tod des Erblassers die Berechtigung auf Teilhabe am Vermögen des Erblassers. Der Vermögenserwerb eines Erblassers kann in vielfältiger Weise auf Leistungen und Verhaltensweisen der Familie aufbauen. So schaffen z.B. die Eltern durch Erziehung und Ausbildung erst die Basis für die spätere berufliche Tätigkeit ihrer Abkömmlinge. Der Ehegatte und die Abkömmlinge dagegen wirken durch die Haushaltsführung und Mithilfe, aber auch durch die Lebensgestaltung (z.B. durch die Höhe ihrer Bedürfnisse und Ansprüche) auf die Vermögenssituation des Erblassers ein. So kann etwa ein Konsumverzicht der Familie zur Vermögensbildung des Erblassers erheblich beitragen.



noch Pet 4-20-07-4831-002586

Das aufgezeigte Geflecht an lebzeitig beiderseitigen Verpflichtungen und Selbstverständlichkeit findet beim Tode des Erblassers einen Abschluss im Erb- oder zumindest Pflichtteilsrecht der hinterbliebenen nächsten Angehörigen. Die vom Familienerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezweckte Tradierung der Familienhabe findet sich damit insbesondere im Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge.

Den Pflichtteil kann der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten daher auch nur in Ausnahmefällen entziehen. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur dann möglich, wenn der Erbsteht sich einer schwerwiegenden Straftat gegen den Erblasser, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, einen Abkömmling oder einer anderen ähnlich nahestehenden Person schuldig gemacht hat oder die gegenüber dem Erblasser bestehende gesetzliche Unterhaltpflicht böswillig verletzt oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Der Ausschuss unterstreicht insbesondere die verfassungsrechtliche Grundlage des Pflichtteilsrechts. So hat das Bundesverfassungsgericht am 19. April 2005 (Az: 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03) entschieden, dass die grundsätzlich nicht entziehbare und bedarfssunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung von Kindern am Erbe ihrer Eltern durch die Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes geschützt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich vor allem davon leiten lassen, dass Familienmitglieder füreinander Verantwortung tragen. Eltern wie Kinder sind daher verpflichtet, sich gegenseitig Beistand zu leisten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hat das Pflichtteilsrecht selbst dann eine familienschützende Funktion, wenn sich Erblasser und Kinder entfremdet haben. Es begrenzt die Möglichkeit des Erblassers, ein Kind durch eine Enterbung zu bestrafen. Darüber hinaus schützt es gerade auch nichteheliche Kinder, die anderenfalls oftmals bei der Verteilung des Nachlasses leer ausgingen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Erbe gezwungen sein kann, das Familieneigenheim zu verkaufen oder ein Unternehmen zu zerschlagen, um hohe Pflichtteilsansprüche zu erfüllen. Er weist jedoch darauf hin, dass der Erbe die Stundung des Pflichtteils verlangen kann, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies kann je nach den Umständen im Einzelfall auch zu einer Stundung des gesamten Betrages führen. Dabei